



Für alle Leistungsaufträge, nachfolgend Auftrag, zwischen HOLBORN Europa Raffinerie GmbH, nachfolgend HOLBORN, und Leistenden – einschließlich Bietern und zwar unabhängig davon, ob ein Auftrag erteilt wird –, nachfolgend Auftragnehmer, gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Aufträgen, die HOLBORN durch einen bevollmächtigten Vertreter – z.B. durch ein Ingenieur-Büro oder einen Architekten – erteilt, wird der gesamte Auftrag durch diesen Vertreter im Namen und für Rechnung der HOLBORN abgewickelt. Der Vertreter tritt dann bei den für die Auftragsabwicklung relevanten Vorschriften an die Stelle von HOLBORN.

1. Angebot

- 1.1. Angebote sind für HOLBORN kostenlos und unverbindlich. Abweichungen gegenüber unserer Anfrage sind im Angebot unter dem Stichwort „Abweichungen“ besonders hervorzuheben.
- 1.2. HOLBORN ist an technisch und wirtschaftlich günstigeren Alternativen interessiert. Der Auftragnehmer kann daher seiner Meinung nach für HOLBORN günstigere Lösungen unter dem Stichwort „Alternative“ zusätzlich anbieten.
Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert und damit auch die Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.
- 1.3. Mit Abgabe seines Angebotes erkennt der Auftragnehmer diese „Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge“ sowie alle etwaigen weiteren Bedingungen der Anfrage vorbehaltlos an.
- 1.4. Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes über alle kostenrelevanten Umstände zu informieren, die die durchzuführenden Leistungen beeinflussen können. Er hat zu prüfen, ob alle für die vertragsgerechte Erstellung der Gesamtleistung notwendigen Arbeiten in der Leistungsbeschreibung erfasst sind. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen sind vor Angebotsabgabe mit HOLBORN zu klären.
Nach Erteilung eines Auftrages durch HOLBORN werden finanzielle Nachforderungen aufgrund nicht im Leistungsverzeichnis erfasster Arbeiten oder einer Unkenntnis der Baustellen und/oder der Betriebsverhältnisse bei HOLBORN nicht mehr anerkannt.
- 1.5. Soweit nicht ausdrücklich anders angefragt, beinhalten die vom Auftragnehmer genannten Angebotspreise die evtl. Kosten gem. Punkt 3.

2. Auftrag

- 2.1. Für den Inhalt des Auftrages gilt bei Widersprüchen die folgende Reihenfolge:
der Wortlaut des Auftrags;
 - der Wortlaut eventueller Verhandlungs-/Besprechungsprotokolle;
 - die Leistungsbeschreibung/das Leistungsverzeichnis bzw. die technische Anfragespezifikation in sämtlichen Bestandteilen, soweit vorhanden;
 - allgemeine technische Bedingungen und Regeln (z.B. DIN);
 - diese „Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge“;
 - Holborn Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer;
 - für Bauleistungen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ der VOB Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung; § 7 der VOB Teil B findet keine Anwendung;
 - die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag.
- 2.2. Die Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge werden Inhalt des Auftrags und gelten ausschließlich.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, denen HOLBORN nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, gelten als nicht vereinbart.
Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen, auf der Internetseite von Holborn unter www.holborn.de/einkauf einsehbaren Fassung bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für

- gleichartige künftige Verträge, ohne dass Holborn in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 2.3. Die Spezifikation des Auftrages und die im Auftrag genannten Positionen und Massen basieren auf den zur Zeit der Auftragserteilung bekannten Umständen und Verhältnissen. HOLBORN behält sich vor, jederzeit Auftragsänderungen vorzunehmen. Fortfall oder Mehrungen/Minderungen einzelner Positionen oder Teilleistungen führen zu keiner Änderung der Einheitspreise.
Preise für zusätzliche Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind, hat der Auftragnehmer vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich mit HOLBORN zu vereinbaren. Die Kalkulationsbasis der Preise für zusätzliche Leistungen muss der des Hauptauftrages entsprechen. Nach Erhalt des Änderungsauftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeiten unverzüglich in der geänderten oder berichtigten Form fortzusetzen.
- 2.4. Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen sind für HOLBORN verbindlich. Fernmündliche oder mündliche Vereinbarungen bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HOLBORN. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung mittels Telefax. Die E-Mail-Übermittlung von Aufträgen/Auftragsänderung ist nur im PDF-Format zulässig.
- 2.5. Bei Einheitspreisaufträgen (Aufmaß-/Stundenlohnaufträgen) ist der eingesetzte Auftragswert eine geschätzte Wertbegrenzung des Auftrages. Ist eine Überschreitung des geschätzten Auftragswertes um mehr als 10% zu erwarten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Erreichen des Auftragswertes rechtzeitig einen Nachtragsauftrag anzufordern. Für HOLBORN besteht keine Verpflichtung, den geschätzten Auftragswert voll auszuschöpfen.

3. Preisstellung

- 3.1. Die im Auftrag genannten Preise enthalten, sofern nicht anders vermerkt:
 - 3.1.1. Sämtliche Kosten für die Einzelleistungen mit Nebenleistungen;
 - 3.1.2. Lieferung frei Einbaustelle einschließlich etwaiger sachlicher und persönlicher Abnahmekosten für behördlich geforderte Abnahmen/Prüfungen (z.B. TÜV) für alle vom Auftragnehmer beizustellenden Baustoffe und Materialien;
 - 3.1.3. Bei Werksfertigung oder -reparatur die kostenfreie Lieferung einschließlich erforderlicher Verpackungskosten zum vereinbarten Lieferort;
 - 3.1.4. Gestellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Aggregate, z.B. Baustromverteiler, Hebezeuge, Transportmittel, Werkzeuge, Gerüste, Absteifungen, Schalungen, Auf- und Abbau provisorischer Wasserleitungen und Stromkabel für Baumaschinen sowie die hierzu erforderlichen Betriebsmittel;
 - 3.1.5. Sämtliche Nebenkosten (Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -räumung, Verkehrssicherung, Baustellenbeleuchtung, sachgemäße Lagerung und Bewachung des Materials, Vermessungs- und Absteckarbeiten, Sicherheitsaufwendungen usw.);
 - 3.1.6. Sämtliche Personalkosten (einschließlich Wegegelder, Fahrgelder, Auslösungen, Schlechtwetterregelung, Schmutz- und Gefahrezulagen, Versicherungsprämien usw.);
 - 3.1.7. Bauwasser-, Dampf- und Stromkosten, soweit es sich nicht um Arbeiten in der HOLBORN-Raffinerie handelt. Diese Positionen werden in der Raffinerie kostenlos ab Verteilerpunkt zur Verfügung gestellt;
 - 3.1.8. Übernahme, Transporte auf dem Raffineriegelände, sachgemäße Zwischenlagerung und Verwaltung von

- Materialien, die im Leistungsverzeichnis als bauseitige Lieferung spezifiziert sind;
- 3.1.9. Soweit zutreffend, die Lieferung von pausfähigen Zeichnungsoriginalen als Revisionszeichnung (as built) über die tatsächlich ausgeführte Leistung;
- 3.1.10. Evtl. notwendige Zölle, Einfuhrabgaben und Steuern auf vom Auftragnehmer mitzulieferndes Material mit Ausnahme der Umsatzsteuer;
- 3.1.11. Sämtliche anderweitige Kosten, die für die vertragsgerechte Erstellung der Gesamtleistung erforderlich sind.
- 3.2. Im Leistungsverzeichnis nicht erfasste Arbeiten sind nach von HOLBORN genehmigten Durchschnittsstundenverrechnungssätzen abzurechnen, die für das gesamte produktive Baustellenpersonal gelten. Sie beinhalten neben den Kosten für Führungs- und Aufsichtspersonal, das nicht separat vergütet wird:
- 3.2.1. Tarif- bzw. Effektivlohn, Lohnneben- und Gemeinkosten, Reisezeit und Reisegelder, Auslösungen, Wegegelder (es werden nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden vergütet) und sonstige zusätzliche Aufwendungen am Ort, wie z.B. Höhen-, Schmutz- und sonstige Erschwerniszulagen, Sicherheitsausrüstungen, Versicherungsprämien usw.;
- 3.3. Branchenübliche Arbeitsausrüstung (z.B. im Falle von Rohrverlegungsarbeiten: Schweißmaschine, Schleifmaschine usw. sowie Lieferung der erforderlichen Schweißzusatzstoffe wie Schweißdraht, C-Stahl-Elektroden, Gas, Sauerstoff usw. und Arbeitskleidung).

4. **Auftragsbestätigung, Annahme unter Änderungen**

Nach Erhalt eines schriftlichen Auftrages von HOLBORN hat der Auftragnehmer diesen innerhalb von 10 Tagen unter Verwendung einer Kopie des HOLBORN-Auftrages zu bestätigen.

Weicht der Auftrag von HOLBORN von dem Angebot des Auftragnehmers ab, hat der Auftragnehmer, soweit er mit den Abweichungen nicht einverstanden ist, dies spätestens 10 Tage nach Eingang des Auftrags schriftlich gegenüber HOLBORN zu erklären. In dieser Erklärung enthaltene Abweichungen vom erteilten Auftrag werden nur Auftragsbestandteil, wenn HOLBORN sie im Anschluss schriftlich bestätigt.

5. **Arbeitsgemeinschaften/Subunternehmer**

- 5.1. Für Aufträge, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Sie sind auch Gesamtgläubiger.
- 5.2. Ohne vorherige Zustimmung der HOLBORN ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Arbeiten teilweise oder ganz von anderen (Sub-)Unternehmen ausführen zu lassen.
- 5.3. Die Zustimmung der HOLBORN zur Beschäftigung von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen.
- 5.4. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Subunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und anwendbaren Mindestlöhnen für Beschäftigte nachkommt, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie alle vertraglichen Verpflichtungen in gleicher Weise übernimmt.
- 5.5. Der Auftragnehmer hat insbesondere die Koordination aller im Rahmen des Auftrages übernommenen Arbeiten im Sinne der BG-Vorschrift DGUV-Vorschrift 1, § 6 durchzuführen.

6. **Ausführung der Arbeiten**

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten nur von gut ausgebildeten, qualifizierten Fachkräften durchführen zu lassen sowie nur technisch einwandfreies, den Sicherheitsvorschriften entsprechendes Gerät in ausreichender Anzahl gemäß den Erfordernissen zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Ohne schriftliche Zustimmung der HOLBORN darf der Auftragnehmer kein Alternativmaterial liefern oder verwenden.
- 6.3. Der Auftragnehmer stellt für seinen Arbeitsbereich den Fachbauleiter entsprechend der zuständigen Landesbauordnung.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeiten alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien der Organe der EU, des Bundes, der Länder und Kommunen,

Bestimmungen, Richtlinien und Sicherheitsregeln von Behörden und Berufsgenossenschaften sowie die Holborn Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer, die zum Teil weitergehende Forderungen enthalten als die entsprechenden Vorschriften in anderen Regelwerken, zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat ferner sämtliche einschlägigen technischen Normen und Vorschriften, insbesondere auch die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen der VOB, Teil C sowie die anerkannten Regeln der Technik in ihrem jeweils neuesten Stand, genau zu beachten und einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vorschriften und den Bedingungen des Auftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, HOLBORN unter Vorlage von Änderungsvorschlägen hierauf schriftlich hinzuweisen.

- 6.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Genehmigungen ohne besondere Aufforderung zu beschaffen und HOLBORN jederzeit auf Verlangen vorzulegen sowie jederzeit etwa erforderliche behördliche Kontrollen durchführen zu lassen.
- 6.6. Der Auftragnehmer trägt während der Durchführung seiner Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die alleinige zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Verantwortung. Er haftet für alle Ansprüche, die aus der Nichtbeachtung von Gesetzen, Vorschriften, Normen, Regeln und dergleichen entstehen, und hält HOLBORN von derartigen Ansprüchen frei.
- 6.7. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Offenhaltung von Wasserläufen, den ungehinderten Verkehrsablauf, die Herstellung von sicheren Überfahrten, Durchgängen und Notstegen für den öffentlichen und privaten Durchgangs- und Anliegerverkehr, für das Aufstellen und Unterhalten von Verbots- und Warntafeln, Hinweisschildern, Abschränkungen, Beleuchtungen und sonstigen dem öffentlichen und privaten Wohl und Nutzen dienenden Einrichtungen gegen unbefugtes Betreten, soweit diese Maßnahmen durch seinen Bau- und Montagebetrieb bedingt sind.
- 6.8. Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte auf dem HOLBORN-Betriebsgelände oder in HOLBORN-Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch gegen HOLBORN nur dann hergeleitet werden, wenn HOLBORN eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, die ursächlich für den Eintritt des Schadens war.
- 6.9. Vor Beginn seiner Arbeiten hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass etwa vorausgegangene Arbeiten so ausgeführt worden sind, dass er seine Leistungen ausführen kann und schädigende Auswirkungen auf seine Leistungen ausgeschlossen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, HOLBORN etwaige Bedenken vor Ausführung seiner Leistungen unverzüglich mitzuteilen.

7. **Wartezeiten/Ausfallzeiten auf dem HOLBORN-Betriebsgelände**

- 7.1. Warte-/Ausfallzeiten, die von HOLBORN zu vertreten sind, werden nur vergütet, wenn bei Eintritt des Ereignisses HOLBORN oder deren Beauftragter vom Auftragnehmer informiert wurde und die Warte-/Ausfallzeit von HOLBORN schriftlich anerkannt wird. Warte-/Ausfallzeiten sind arbeitstäglich anzumelden und genehmigen zu lassen. Die Vergütung erfolgt zu den im Auftrag festgelegten Stundensätzen und wird nur für Personal für maximal einen Arbeitstag (8 Stunden) je Person, nicht aber für Geräte und/oder Einrichtungen gewährt. Keine Vergütung erfolgt für maximal zweimal im Halbjahr durchgeführte Alarmübungen (Räumen der Anlage). Zur Vermeidung von Warte-/Ausfallzeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal auch an anderer Stelle seines Arbeitsbereiches einzusetzen bzw. für andere Arbeiten auf Stundenlohnbasis zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vergütungen für Warte-/Ausfallzeiten oder sonstige Ersatzansprüche geltend zu machen, die auf einem zeitweiligen Ausfall bauseitiger Energielieferungen oder anderen bauseitigen Einrichtungen beruhen oder die ihre Ursache in einer zeitweiligen Stilllegung solcher Einrichtungen zum Zwecke der Überholung oder Herstellung von Anschlüssen haben bzw. die aus Behinderungen durch andere Auftragnehmer entstehen.

- 7.3. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Schadloshaltung bzw. auf Vergütung für Warte-/ Ausfallzeiten, die durch unerwartete Erschwernisse, Schäden oder Verluste infolge widriger Witterungseinflüsse, hohen Grundwasserstandes oder ähnlicher Umstände hervorgerufen werden.
- 7.4. Warte-/Ausfallzeiten durch behördlich bedingte Arbeitseinstellungen, wie z.B. durch Einwendungen und Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes, sind durch den Auftragnehmer zu vertreten und müssen von ihm getragen werden.
- 7.5. Warte-/Ausfallzeiten infolge verzögerten Anliefern von bauseits zu stellenden Zeichnungen, Materialien oder Geräten werden dem Auftragnehmer nur dann vergütet, wenn diese unverzüglich in schriftlicher Form angemeldet und von HOLBORN anerkannt wurden.

8. Haftung/Haftpflichtversicherung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Umfang.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Deckung evtl. Schadensersatzansprüche von HOLBORN auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Vermögens-, Umweltschäden sowie von Obhuts- und Tätigkeitsschäden abzuschließen und zu unterhalten. Sie muss alle sich aus dem Auftrag ergebenden Haftungsrisiken abdecken. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages bedient. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Bestand dieser Versicherungsdeckung jederzeit auf Verlangen von HOLBORN nachzuweisen.
- 8.3. Eine Haftungsbegrenzung wird durch Ziffer 8.2 nicht vereinbart.

9. Termine/Höhere Gewalt

- 9.1. Die im Auftrag angegebenen oder gemeinsam vereinbarten Termine der Lieferung und/oder Leistung sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischentermine. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der -frist ist die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme oder ein von HOLBORN unterzeichneter Leistungsnachweis. Der Abnahme steht es gleich, wenn sich HOLBORN nachweislich im Annahmeverzug befindet.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Personal- und Geräteeinsatz sowie Materiallieferungen dem Arbeitsfortschritt so anzupassen, dass alle mit HOLBORN vereinbarten Termine unbedingt eingehalten werden.
- 9.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er HOLBORN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 9.3. Nach Überschreiten des vereinbarten oder einvernehmlich verschobenen Termins ist HOLBORN berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist HOLBORN befugt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.
- 9.4. Ist für die Überschreitung von vereinbarten Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart, so wird das Recht von HOLBORN, die Vertragsstrafe zu verlangen, nicht dadurch ausgeschlossen, dass HOLBORN die verspätete Erfüllung annimmt, bei der Annahme der verspäteten Erfüllung die Zahlung der Vertragsstrafe nicht verlangt oder sich den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe nicht vorbehält. Der Anspruch von HOLBORN auf Zahlung der Vertragsstrafe ist jedoch ausgeschlossen, wenn HOLBORN die Vertragsstrafe nicht innerhalb eines Monats verlangt, nachdem HOLBORN die Schlussrechnung des Auftragnehmers anerkannt und bezahlt hat. Neben der Vertragsstrafe kann HOLBORN vom Auftragnehmer Ersatz aller weiteren Schäden verlangen. § 343 BGB findet keine Anwendung.
- 9.5. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten ausschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Sabotage, organisierte Arbeitskämpfe, nicht jedoch wilde Streiks, Ausschuss von Teilen (Guss, Schmiedestücke etc.),

Zurückweisung bei der Abnahme oder Verzögerungen durch Unterlieferanten. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen über die Dauer der Störung unverzüglich zu geben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Vertrag den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. HOLBORN ist nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn aufgrund der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung besteht. Die Vergütungspflicht für die von HOLBORN abgenommenen Teillieferungen und/oder -leistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

10. Prüfung und Abnahme

- 10.1. HOLBORN ist zur Überprüfung der Leistungen und der Termine innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Baustelle, zu den Werkstätten und zu den Büros des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer zu gestatten.
- 10.2. Voraussetzung für die erforderliche Abnahme der Leistung durch HOLBORN ist das Vorliegen der vollständigen Dokumentation zum Auftrag. Die Abnahme durch HOLBORN erfolgt nach Fertigstellung zu einem vereinbarten Abnahmetermin binnen 10 Kalendertagen nach Beantragung durch den Auftragnehmer. Die Abnahme ist in einem gemeinsam vom Auftragnehmer und HOLBORN zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten. Der Zeitpunkt der Abnahme der Gesamtleistung ist zugleich der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. § 7 der VOB Teil B findet keine Anwendung.
- 10.3. HOLBORN ist nur zur Abnahme von Leistungen verpflichtet, die keine wesentlichen Mängel aufweisen.
- 10.4. Die Inbetriebnahme der erstellten Werke oder von Teilen derselben durch HOLBORN bedeutet keine Abnahme.
- 10.5. Verzichtet HOLBORN auf die formelle Abnahme, so gilt mit der Anerkennung der Schlussrechnung das Datum der Schlussrechnung als Datum der Abnahme.
- 10.6. Bei Arbeiten, die auf Nachweis oder Kostenerstattungsbasis durchgeführt werden, kann HOLBORN in die für die Höhe des von HOLBORN zu zahlenden Entgelts wichtigen Unterlagen des Auftragnehmers Einsicht nehmen. Dieses Recht gilt auch für Unterlagen von Subunternehmern, die der Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt hat. Andere gesetzliche Rechte der HOLBORN bleiben unberührt. Dieses Recht ist beschränkt auf autorisierte Mitarbeiter der internen Revisionsabteilung. Entsprechend den Geschäftsgrundsätzen der HOLBORN sind die Revisoren verpflichtet, alle nicht zu ihrem Prüfungsauftrag gehörenden Informationen, die sie bei der Durchführung der Revision erlangen, weder innerhalb noch außerhalb der HOLBORN-Gruppe weiterzugeben.

11. Abrechnung

- 11.1. Jeder Auftrag ist vom Auftragnehmer einzeln, sorgfältig, lückenlos und leicht prüfbar nach Abschluss der Arbeiten abzurechnen. Sammelrechnungen für mehrere Aufträge werden nicht anerkannt. Rechnungen müssen Auftrags-Nr., Betriebsstätte, Bearbeitungs-Nr. sowie alle im Auftragschreiben genannten besonderen Angaben enthalten. Die vom Auftragnehmer abzuführende Umsatzsteuer ist unter Angabe des Prozentsatzes in der Rechnung gesondert auszuweisen. Das gilt auch für Abschlagszahlungen.
- 11.2. Die Abrechnung der Massen erfolgt zu den Einheitspreisen des Auftrages nach gemeinsam anerkanntem Aufmaß, sofern nicht ein Pauschalpreis für die Fertigstellung vereinbart ist. Auf den Aufmaßblättern/Stundennachweisen wird von HOLBORN nur die Richtigkeit der Massenberechnung/Stundenanzahl bestätigt, nicht jedoch deren Vergütungsberechtigung.
- 11.3. Aufmäße sind grundsätzlich sofort nach Fertigstellung eines in sich geschlossenen Leistungsprojektes zu erstellen. Bei Arbeiten, die nach Fertigstellung eines Leistungsprojektes nicht mehr prüfbar sind, ist das Aufmaß jedoch dem Arbeitsfortschritt anzupassen.
- 11.4. Für Stundenlohnarbeiten sind Stunden- und Material-Nachweise arbeitstäglich HOLBORN zur Prüfung und

- Unterschrift vorzulegen, wobei vorzugsweise von HOLBORN gelieferte Stundennachweisformulare zu verwenden sind. Vorstehende Regelung gilt auch für von HOLBORN anerkannte Wartezeiten gemäß Ziffer 7. Diese müssen Auftragsnummer, Kontierung, Ort der Arbeitsausführung, Beschreibung der ausgeführten Arbeiten, Namen der Ausführenden sowie Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden und ggf. Wartestunden enthalten.
- 11.5. Schlussrechnungen sind, wenn im Auftrag nicht anders vereinbart, innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten einzureichen und als solche zu bezeichnen.
- 11.6. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Rechnung nach angemessener Frist nicht ein, kann diese von HOLBORN auf Kosten des Auftragnehmers erstellt werden.
- 12. Zahlung**
- 12.1. Voraussetzungen für Zahlungen durch HOLBORN sind:
- die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Leistung, die durch die vorbehaltlose Abnahmebestätigung der HOLBORN nachzuweisen ist, und
 - die Übermittlung der Schlussrechnung mit allen prüffähigen Abrechnungsunterlagen. Dazu gehört die vertraglich vereinbarte Dokumentation sowie Aufmaßblätter, Aufmaß-Skizzen, Massenberechnungen, Stundennachweise, Messurkunden, Abnahmezeugnisse, Werkzertifikate, Revisionspläne, Bedienungsanleitungen etc.
- Zahlungsverzögerungen, die durch das Fehlen der vorgenannten Dokumente eintreten, gehen nicht zu Lasten der HOLBORN.
- 12.2. Anzahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie ausdrücklich im Auftrag vereinbart sind. Weitere Voraussetzungen dafür sind:
- die ordnungsgemäße Ausführung der Teilleistung, die durch die Bestätigung der HOLBORN über den Leistungsfortschritt nachzuweisen ist,
 - die Übermittlung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung mit ausgewiesener Umsatzsteuer und
 - die gegebenenfalls für die Anzahlung/Abschlagszahlung vereinbarte Sicherheit.
- Durch die Anzahlung/Abschlagszahlung wird weder die Richtigkeit der Teilrechnung bestätigt noch gelten die bereits geleisteten Arbeiten als abgenommen.
- 12.3. Die Zahlung/Anzahlung/Abschlagszahlung wird netto innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen gemäß Ziffern 12.1 oder 12.2 geleistet.
- 12.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen tritt nicht automatisch Verzug ein. Vielmehr ist für den Verzugseintritt eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers nach Ablauf der 30 Tage erforderlich.
- 12.5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die gegenüber HOLBORN entstehen, ohne schriftliche Zustimmung von HOLBORN an Dritte abzutreten.
- 13. Mängelgewährleistung/-haftung des Auftragnehmers**
- 13.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen zur Zeit der Abnahme
- frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;
 - die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben;
 - den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Vorschriften entsprechen;
 - den dem Auftrag zugrundeliegenden Zeichnungen und Spezifikationen entsprechen; sowie
 - für die vorgesehene Art der Verwendung geeignet sind.
- 13.2. Die Mängelansprüche der HOLBORN verjähren, falls nicht anders vereinbart, nach 2 Jahren, bei Bauwerken oder bei auf ein Bauwerk bezogenen Planungs- und Überwachungsleistungen nach 5 Jahren. In keinem Fall bewirkt diese Ziffer (13.2) eine Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche der HOLBORN. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der protokollierten mängelfreien Abnahme.
- 13.3. Ist die Leistung mangelhaft, so kann HOLBORN zunächst Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen. Die Nacherfüllung hat nach HOLBORNS Wahl in der Weise zu erfolgen, dass der Auftragnehmer den Mangel beseitigt oder eine neue Leistung erbringt, es sei denn, die Art
- des Leistungsgegenstandes lässt nur eine Form der Mängelbeseitigung in zumutbarer Weise zu.
- 13.4. Nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann HOLBORN nach seiner Wahl die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch nehmen einschließlich des Rechts auf Rücktritt und Schadensersatz.
- 13.5. Durch die schriftliche Aufforderung zur Nacherfüllung und die vom Auftragnehmer erklärte Bereitschaft zur Durchführung wird der Lauf der Verjährung solange gehemmt, bis die beanstandeten Mängel beseitigt sind. Danach beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist für den im Rahmen der Gewährleistung ersetzten oder nachgebesserten Teil von neuem zu laufen.
- 13.6. Der Auftragnehmer hat im Fall einer mangelhaft erbrachten Leistung auch die Kosten für die Auffindung von Mängeln, Fehlern oder Schäden oder deren Ursache zu tragen sowie sämtliche Kosten, die HOLBORN anlässlich der Nacherfüllung durch Beschädigung eigener oder fremder Bauleistungen oder Anlagen aller Art entstehen. Für den darüberhinausgehenden Schaden haftet er entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 7 Ziffer 2 der VOB Teil B.
- 13.7. Sonstige Ansprüche der HOLBORN gemäß besonderer Vereinbarung der VOB Teil B oder den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 14. Schutzrechte**
- 14.1. Wenn durch die Ausführung des Auftrages fremde gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte berührt werden, hat der Auftragnehmer sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und HOLBORN vor allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die HOLBORN aus einer Benutzung dieser Rechte erwachsen sollten.
- 14.2. Werden eigene gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftragnehmers berührt, so gewährt der Auftragnehmer HOLBORN zugleich mit der Ausführung des Auftrages das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit dem Liefer-/Leistungsgegenstand.
- 14.3. Sollte der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages, insbesondere bei der Herstellung von Werkstücken, Erfindungen machen, die z.B. das Werkstück oder Teile desselben verbessern, wird der Auftragnehmer HOLBORN diese unverzüglich zur Kenntnis bringen und zur Übernahme anbieten. HOLBORN wird dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich mitteilen, ob er die Rechte an der Erfindung übernimmt. Der Auftragnehmer wird die Erfindung und alle ihm darüber mitgeteilten Einzelheiten solange geheim halten, wie es für die Schutzrechtsanmeldung erforderlich ist.
- 14.4. Soweit an den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag benutzt werden, Urheberrechte bestehen, räumt der Auftragnehmer HOLBORN das Recht ein, von den Plänen, Konstruktionszeichnungen, Tabellen und dergleichen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen, die Pläne und Konstruktionszeichnungen abzuändern sowie diese Unterlagen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. HOLBORN ist auch berechtigt, Dritten diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen, falls Dritte von HOLBORN mit Änderungen, Erneuerungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes betraut werden.
- 15. Geheimhaltung**
- Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen des Auftrages von HOLBORN erlangten Informationen, soweit sie nicht in der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Er hat Pressenotizen oder -meldungen im Zusammenhang mit dem Auftrag oder seiner Tätigkeit im Rahmen des Auftrages vor Herausgabe von HOLBORN genehmigen zu lassen.
- 16. Compliance**
- 16.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beachtung und

- Einhaltung der anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Geldwäschebestimmungen. Zu den verbotenen Verhaltensweisen gehört insbesondere, jemandem, einschließlich Mitarbeitern von HOLBORN, direkt oder indirekt einen Vorteil zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren oder Vergünstigung oder einen unberechtigten Vorteil einzufordern oder zu akzeptieren, um Handlungen zu beeinflussen.
- 16.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung des Oilinvest Verhaltenskodex. Der Oilinvest-Verhaltenskodex ist unter www.holborn.de/einkauf einsehbar und kann bei HOLBORN angefordert werden. Etwaige Änderungen des Oilinvest Verhaltenskodex werden auf der Internetseite von HOLBORN veröffentlicht.
- 16.3. Verletzt der Auftragnehmer eine der in Ziffer 16.1 oder 16.2 genannten Pflichten, so ist HOLBORN berechtigt, die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen. Für den Fall, dass die betreffende Verletzung nicht unwesentlich ist und nach Zugang der Aufforderung zur Abhilfe nicht innerhalb einer von HOLBORN gesetzten angemessenen Frist behoben wird, oder für den Fall, dass es zu einem wiederholten Verstoß kommt, ist HOLBORN berechtigt, den von der Vertragsverletzung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte bleibt hiervon unberührt. Eine Frist zur Abhilfe ist nicht erforderlich, sofern HOLBORN ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf einer Frist nicht zumutbar ist oder eine Fristsetzung erkennbar keinen Sinn macht.
- 17. Beschränkung von Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Aufrechnungsrechten**
Ein Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Auftragnehmer, der zur Vorleistung verpflichtet ist, nur wegen unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.
- 18. Technische Unterlagen**
- 18.1. Alle für die Ausführung zur Verwendung kommenden Zeichnungen, Berechnungen usw. – unabhängig von deren Herkunft – müssen vor Beginn der Ausführung von HOLBORN oder deren Beauftragten durch Genehmigungsvermerk freigegeben werden. Diese Freigabe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Maße, Konstruktion und Funktion entsprechend den Berechnungen und den für den jeweiligen Auftrag geltenden Vorschriften und Spezifikationen.
- 18.2. Sollte der Auftragnehmer einen Widerspruch zwischen dem Auftrag und den ihm von HOLBORN übergebenen Zeichnungen und Spezifikationen feststellen, ist er verpflichtet, HOLBORN hierauf schriftlich hinzuweisen und zur Klarstellung aufzufordern.
- 18.3. Die dem Auftragnehmer von HOLBORN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen usw. bleiben Eigentum der HOLBORN und sind jederzeit unverzüglich nach Aufforderung durch HOLBORN, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Arbeit zurückzugeben und dürfen weder unbeteiligten Dritten überlassen noch anderweitig verwendet werden.
- 19. Kündigung**
- 19.1. HOLBORN kann den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise kündigen.
- 19.2. Hat HOLBORN den Grund, der zur Kündigung geführt hat, zu vertreten, so wird der bereits ausgeführte Teil der Leistungen vergütet. Außerdem werden dem Auftragnehmer die angemessenen Aufwendungen erstattet, die ihm hinsichtlich der nicht ausgeführten Teile der Leistungen entstanden sind.
- 19.3. Hat der Auftragnehmer den Grund, der zur Kündigung geführt hat, zu vertreten, stehen dem Auftragnehmer keine Erstattungsansprüche wegen der nicht ausgeführten Teile der Leistungen zu. HOLBORN kann den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers stattdessen unter Anrechnung der ersparten Vergütung für die nicht ausgeführten Teile der Leistung selbst ausführen bzw. durch einen Dritten ausführen lassen. Ansprüche von HOLBORN, z.B. auf Ersatz
- des etwa durch mangelhaft erbrachte Leistungen entstandenen oder drohenden weiteren Schadens, bleiben unberührt.
- 19.4. Als Kündigungsgründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere:
- Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer;
 - Grobe Verstöße in Bezug auf Qualität und vereinbarte Termine, die eine ordnungsgemäße und termingerechte Fertigstellung in Frage stellen.
- In diesen Fällen kann die Kündigung auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung beschränkt werden.
- 20. Salvatorische Klausel**
Sollten Bestimmungen eines Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Vereinbarung abzuschließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt das gesetzliche Maß an ihre Stelle.
- 21. Geltendes Recht und Gerichtsstand**
Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg, wobei HOLBORN auch berechtigt ist, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu verklagen.
- 22. Maßgebliche Fassung**
Diese Allgemeinen Bedingungen für Leistungsaufträge sind in Deutsch und in Englisch verfügbar. Im Fall von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung, hat die deutsche Fassung Vorrang.

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH

Moorburger Str. 16
21079 Hamburg
www.holborn.de